

# GEMARKUNG JHRINGSHAUSEN

Flur 13

Maßstab 1:1000

**A**

WA	o
II	o
S	25-33°
0,4	0,7

**B**

WA	o
II	o
S	-
0,4	0,7

**C**

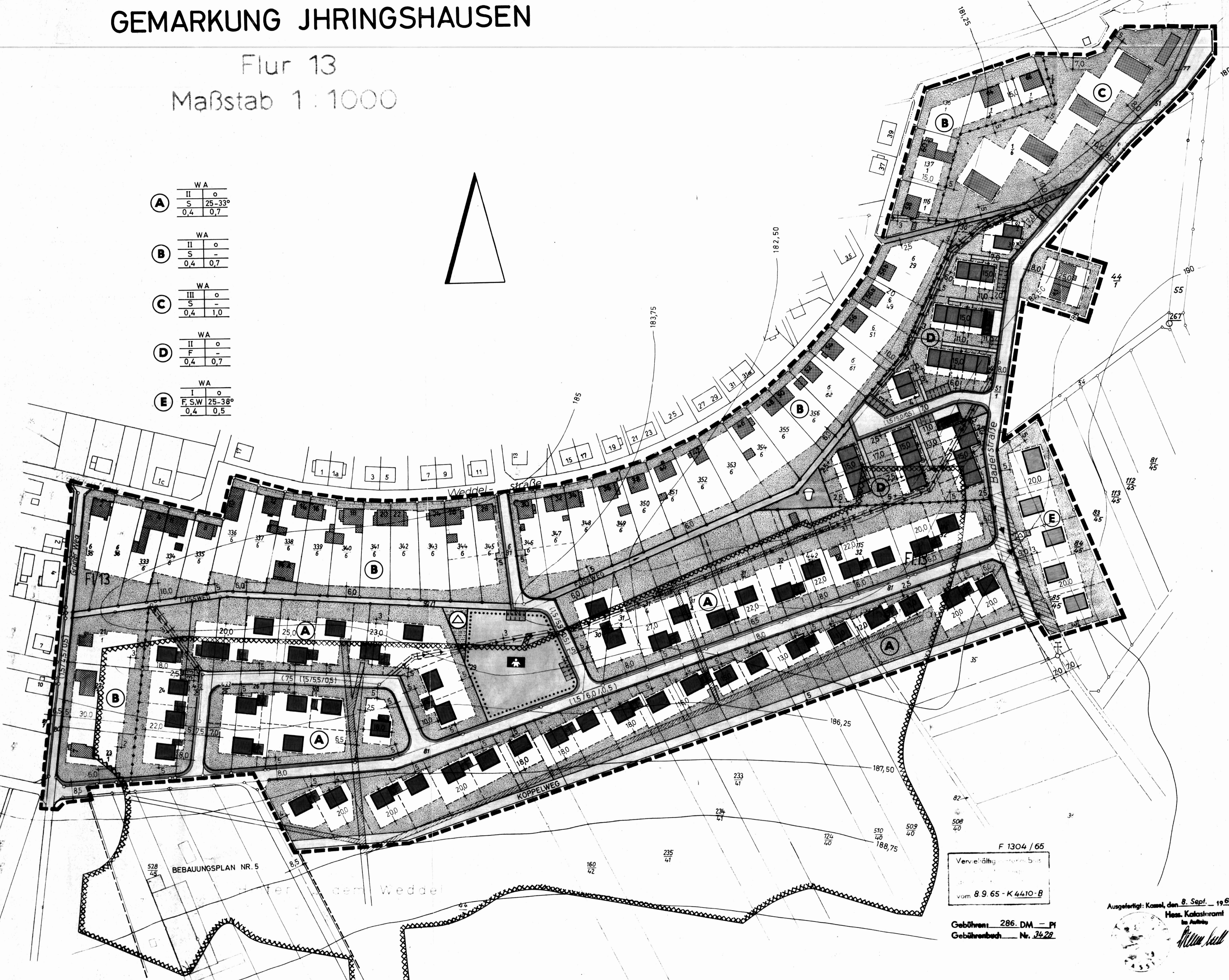
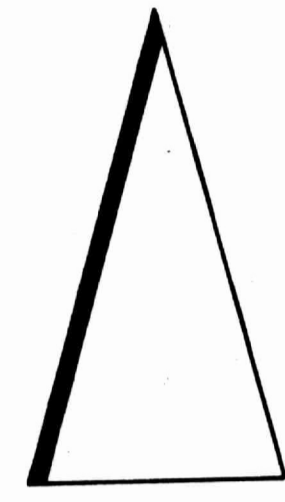
WA	o
III	o
S	-
0,4	1,0

**D**

WA	o
II	o
F	-
0,4	0,7

**E**

WA	o
I	o
F.S.W	25-38°
0,4	0,5



F 1304 / 65  
 Vervielfältigt nach § 34 Abs. 1 der HBO vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) in der Fassung des Gesetzes vom 4. 7. 1966 (GVBl. S. 171) sind besonders zu beachten.  
 Gebühren 286 DM - Pf  
 Gebührenbuch Nr. 3522

Ausgefertigt: Kassel, den 8. Sept. 1980  
 Hess. Katastramt  
 im Auftrage  
*W. K. K.*

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS	Kleinsiedlungsgebiet	GE	Gewerbegebiet
WR	Reines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet
MI	Mischgebiet	SO	Sondergebiet
MK	Kerngebiet	SO	Sondergebiet

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- III Zahl der Vollgeschosse, zwingend
  - G Zusätzliches Garagengeschoss
  - 0.4 Grundflächenzahl (Nur gültig, wenn im Plan nicht kleinere überbaubare Flächen dargestellt sind)
  - 0.7 Geschosflächenzahl
  - 30 Baumassenzahl
    - o Offene Bauweise, g Geschlossene Bauweise
    - △ Nur Einzelhäuser zulässig
    - △ Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
    - △ Nur Doppelhäuser zulässig
  - F Flachdach W Walmdach
  - S Satteldach D Dachneigung (Altgrad)

Gebietsbezeichnungen A, B, C, D, E mit:

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Zahl der Vollgeschosse	Dachneigung
Dachform	Geschosflächenzahl
Grundflächenzahl	

- BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- Verwaltungsgebäude
  - Schule
  - Kirche
  - Kindergarten
  - Feuerwehr
  - Poet
  - Hallenbad
  - Altenheim

- GRÜNFLÄCHEN
- Grünflächen
  - Parkanlage
  - Friedhof
  - Badeplatz
  - Sportplatz
  - Bäume zu erhalten
  - Bäume zu pflanzen
  - Kinderspielplatz
  - Zeltplatz
  - Dauerkleingärten

- VERSORGUNGSANLAGEN
- Flächen für Versorgungsanlagen u. dergl.
  - Umformstation
  - Wasserbehälter
  - Brunnen
  - Pumpwerk
  - Kliranlage
  - Wasserwerk
  - Elektrizitätswerk
  - Gasdruckreglerstation

- VERKEHRSFLÄCHEN
- Straßenverkehrsflächen
  - Öffentl. Parkflächen
  - Führg. oberirdisch. Versorgungsanlagen u. Hauptwasserleitungen.
  - Flächen für Aufschüttungen
  - priv. Verkehrsflächen
  - Fußwege
  - Zufahrtsverbot
  - Leitung m. Schutzstreifen
  - Flächen für Abgrabungen

- SONSTIGE FLÄCHENNUTZUNGEN
- Flächen f. die Landwirtschaft
  - Wasserflächen
  - Flächen f. die Forstwirtschaft.

## SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

- Stellplätze
- M.Geh-(G) Fahr(F) u. Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes

- KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE OBERNAHMEN
- Umprennung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen.
  - N Naturschutz L Landschaftsschutz
  - Umzäunung der Flächen mit wasserrechtlichen Postsetzungen
  - W Wasserschutzgebiet
  - U Überschwemmungsgebiet
  - Q Quellschutzgebiet
  - Kohleabbaugebiet mit eingelagerten Hauptförderstellen

HINWEIS

Bei Bauvorhaben im Bereich des Kohleabbaugebietes sind besondere Sicherungsvorkehrungen hinsichtlich der Gründung zu treffen. Die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 der HBO vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) in der Fassung des Gesetzes vom 4. 7. 1966 (GVBl. S. 171) sind besonders zu beachten.

Richtwerte: a) Max. Bodenpressung = 1 kg/cm<sup>2</sup>  
 b) Stufenfundamente mit konstruktiver Bewehrung nach Angabe der Bauaufsicht.  
 c) Kreuzweise bewehrte Kellergeschosdecken.

Eine Bergschadenverzichtserklärung ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzugeben.

## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Die Postsetzungen über Einfriedigungen, Miltoneisenstoppeln, Pflanzstoppeln und Garagen, Drampel, Gärten und die Sockelhöhe sind in der Bauausführung der Gemeinde enthalten.

Mindestgröße der Baugrundstücke

Freistehendes Gebäude	600 m <sup>2</sup>
Anbau an einer Grenze	250 m <sup>2</sup>
Anbau an zwei Grenzen	160 m <sup>2</sup>

Bei Gebäuden in Hanglage ist unter Einhaltung der Gesamtgeschosfläche ein entsprechender Ausbau des Kellergeschosses im Rahmen des § 57 HBO zulässig. Der Abstand der Garagen von der öffentlichen Verkehrsfläche richtet sich nach den Bestimmungen der Garagenverordnung vom 22. 1. 1973 (GVBl. S. 32).

Die Dampelhöhe wird gemessen in der Flucht der Außenwand von O.K. Geschosdecke bis O.K. Dachhaut.

Die festgelegten Dachneigungen und Dachnormen gelten nicht für Nebenanlagen.

Bei allen Bauvorhaben, die mit der Zahl der Vollgeschosse unter der festgelegten Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) liegen, darf die zulässige GFZ den jeweiligen Höchstwert nach § 17 Abs. 1 BBNVO nicht überschreiten. In diesen Fällen sind ebenfalls Dachformen und Neigungen wie in den 1-geschossgig ausgewiesenen Baugebieten zulässig.

In Wohngebieten sind mind 8/10, in den übrigen Gebieten 2/10 der Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Auf jedem Baugrundstück ist für je angefangene 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mind. 1 Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.

Bei Funden von Bodendenkmälern in Zusammenhang mit der Ausführung der Bauarbeiten ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen in Marburg unverzüglich zu verständigen. (§ 20 DschG).

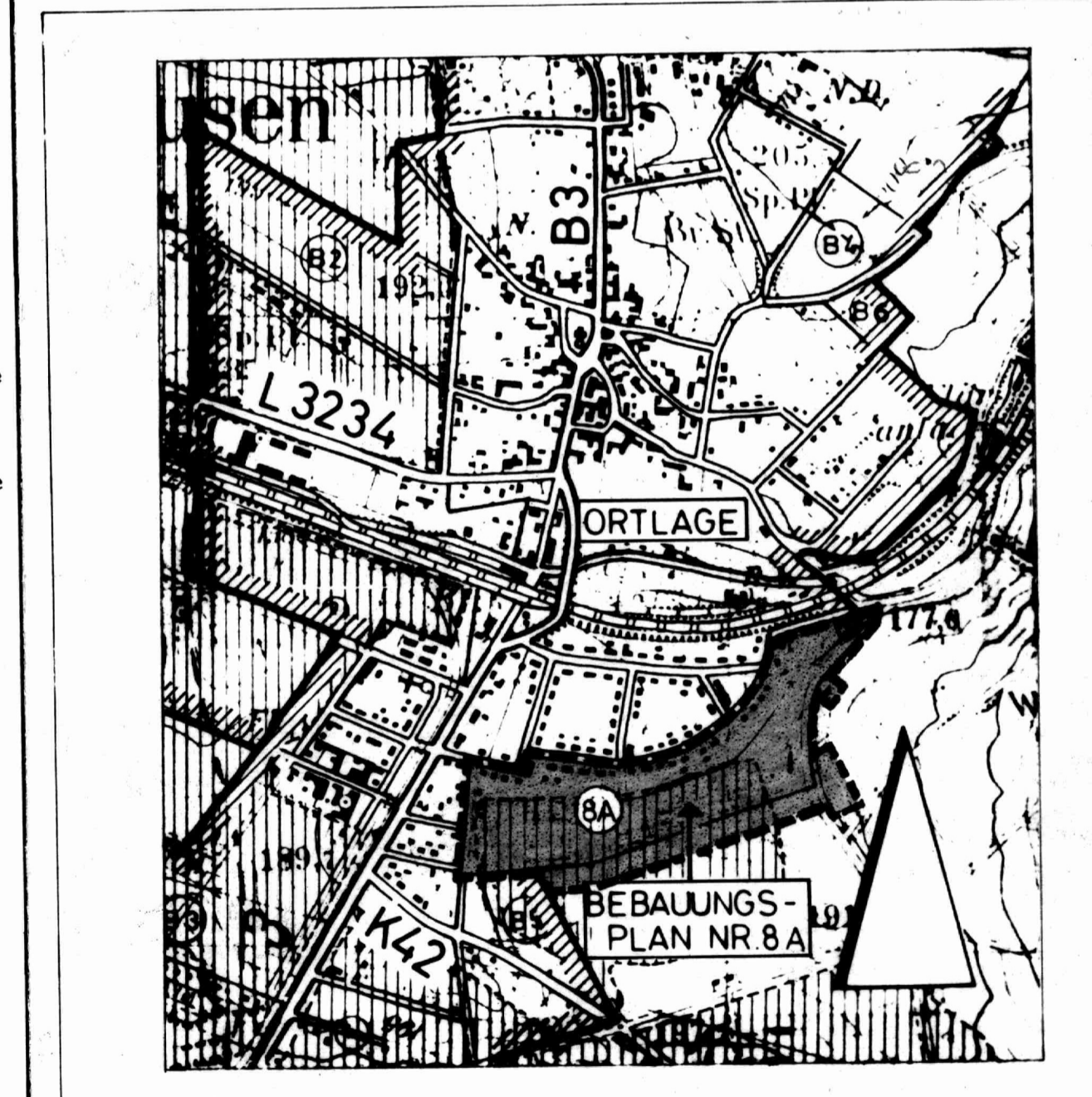
Parkplätze: Für je 4-6 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen und zu unterhalten.

- NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN
- Vorhandene Bebauung
  - Vorhandene Flurstücksgrenze
  - Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
  - Flurstücksbezeichnung
  - Höhenlinie
  - Flurgrenze
  - Garagenanordnung bei Einzelhausbebauung (Vorschlag)
  - Gemeinschaftsgaragen

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 WERDEN AUFGEHOBEN

Zu diesem Plan gehört die Begründung vom 23. 1. 1979.....

- BEBAUUNGSPLAN NR. 8A DER GEMEINDE FULDATAL FÜR DAS GEBIET "WEDDELWIESEN" VOM 23. 6. 1960 NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESHAUSSETZES VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUINZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1238), DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) UND § 1 DER Z. HESSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSSETZES VOM 20. 6. 1961 (GVBl. S. 86) IN VERBINDUNG MIT § 29 (4) DER HESSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6. 7. 1957 IN DER FASSUNG VOM 4. 7. 1966 (GVBl. I S. 305).
- AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 6. 05. 1975 6. 09. 1976  
 DER GEMEINDEVORSTAND  
 BORGERMEISTER
- BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUSLEGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 6. 05. 1975 16. 09. 1976  
 DER GEMEINDEVORSTAND  
 BORGERMEISTER
- DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 20. 12. 1977 19. 02. 1979 BIS 23. 01. 1978 23. 03. 1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
 DER GEMEINDEVORSTAND  
 BORGERMEISTER
- DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMISS § 10 BDAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 18. 10. 1979 BESCHLOSSEN WORDEN.  
**GENEHMIGT**  
 mit Verfügung vom 1. 7. 1980  
 - III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (11) -  
 Kassel, den 1. Juli 1980  
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
 Im Auftrag  
 DER GEMEINDEVORSTAND  
 BORGERMEISTER



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000

GEMEINDE FULDATAL OT. IHRINGSHAUSEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 8A 'WEDDELWIESEN'**

BEARBEITET: 20. 8. 1976	REI.	100	AUSFERTIGUNG 1.
KREISPLANUNGSAMT KASSEL	ANDERUNGEN		MASSTAB
	12. 12. 1977	REI.	
	23. 1. 1979	REI.	1:1000

LEITER DES PLANUNGSAMTES